

Fragenkatalog zur Anhörung „Umlandfinanzierung und interkommunale Zusammenarbeit“ am 24. Mai 2004 in Dresden

Angaben zum Nordharzer Städtebundtheater Halberstadt/Quedlinburg

I. Ausgangslage

1. Was ist Zweck und Ziel der Kooperation?
Auf welche Bereiche erstreckt sie sich?

Gegründet hat sich der Zweckverband aus den ehemals eigenständigen Regietheatern Halberstadt (Musiktheater) und Quedlinburg (Schauspiel). Für beide Theater hätte der alleinige Fortbestand Anfang der 90iger Jahre die Schließung bedeutet.

Um dies zu verhindern und um im Nordharz die Theaterlandschaft zu erhalten, wurde unter Maßgabe effektiver ökonomischer Bedingungen und eines breiten Mehrspartenangebots der Zweckverband Nordharzer Städtebundtheater gegründet.

2. Wer sind die Partner?

Partner waren zur Gründung im April 1992 die Landkreise Halberstadt und Quedlinburg und die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Ballenstedt. Es wurden jährlich Fördermittel durch das Land ausgereicht.

1997 wurde der erste Fördervertrag über vier Jahre mit dem Land abgeschlossen.

1996 trat die Stadt Ballenstedt aus finanziellen Gründen aus dem Zweckverband aus. Zur weiteren Bespielung des Ballenstedter Theaters wurde ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

3. Wer ist Initiator der Kooperation?
Seit wann wird sie praktiziert.

Die Initiative zur Gründung des Zweckverbandes im April 1992 entstand aus der Situation heraus. Zum einen waren es wirtschaftliche Zwänge, aber auch der politische Wille in einer Region mit vielen touristischen Anziehungspunkten ein entsprechendes Kulturangebot vorzuhalten.

Beide Ensemble konnten auf eine lange Tradition zurückblicken und waren fester Bestandteil des kulturellen Lebens. In Zeiten, wo vieles verändert und auch vernichtet wurde, war es eine umsichtige Entscheidung diesen Zweckverband zu gründen und ein Theater mit einem großen Angebot auf solider organisatorischer und wirtschaftlicher Basis zu betreiben, was seine politische und ökonomische Akzeptanz letztendlich auch mit dem Abschluss des 1. Fördervertrages (über 4 Jahre) mit dem Land Sachsen-Anhalt fand.

4. Was ist die rechtliche Grundlage? (Gesetz, Verordnung, Vertrag)
Wie ist sie ausgestaltet? (inhaltlich, zeitlich)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Basis und rechtliche Grundlage ist die Satzung (liegt als Anlage 1 bei). Die Satzung regelt auch die Fristen der Mitgliedschaften der Rechtsträger, heißt diese sind unbefristet, haben jedoch entsprechend der Kündigungsklauseln die Möglichkeiten aus dem Verband auszutreten. Das beschlussfassende Gremium ist die Zweckverbandsversammlung, die Erarbeitung und Vorlage der Beschlüsse hat durch den vom Zweckverband eingesetzten Intendanten und der Verwaltungsdirektorin zu erfolgen.

Die Mitbestimmung durch das Land ist im Fördervertrag geregelt.

5. Welche Mittel werden eingesetzt?

Finanzielle Mittel: Aus welchen Quellen? Wieviel jährlich? Welche Sachmittel?

Personen: Anzahl, Qualifikation?

Gibt es feste Budgets dafür?

Gibt es eigene Entscheidungsgremien? (Zusammensetzung, Auswahlmodus, Befugnisse)

Jährlicher Gesamtbedarf Verwaltungshaushalt (Zahlen aus 2004)

9513.500,00 Euro

davon:	Landkreis Halberstadt	1197.957,-- Euro
	Landkreis Quedlinburg	1150.918,-- Euro
	Stadt Halberstadt	1326.291,-- Euro
	Stadt Quedlinburg	554.752,-- Euro
	Land Sachsen-Anhalt	3911.383,-- Euro
	Eigene Einnahmen NHS	1372199,-- Euro
		<hr/>
		9513.500,-- Euro
		=====

Der Kostendeckungsgrad für das Städtebundtheater liegt bei 14 %.

Zur Realisierung eines effektiven Umgangs mit den ausgereichten Haushaltsmitteln erfolgt innerbetrieblich eine Budgetvergabe bestimmter Teile von Haushaltsmitteln an die Abteilungsleiter, um ein umfangreiches Controlling zu erreichen. (Bsp. – Inszenierungskosten, Ausrüstung)

Prozentual Rechtsträger – Land
52 % - 48 %

Die Zahlungen der Rechtsträger sind auf der Basis des geschlossenen Fördervertrages und der entsprechend der Vorgabe im Zweckverband beschlossenen jährlichen Haushaltssatzung als Budgets in den Haushalten

eingestellt und während des Förderzeitraumes unverändert.
Die Zahlungen des Landes erfolgen ebenfalls gemäß Fördervertrag.

Der Vermögenshaushalt finanziert sich jährlich aus Landesmitteln in Höhe von 127.823,00 T€, die ebenfalls vertraglich im Fördervertrag verankert sind und der entsprechenden Gegenfinanzierung durch den Zweckverband.

Sachmittelzuweisungen erfolgen keine. Als Basis dienen die von den Kommunen in den Zweckverband eingebrachten Immobilien (Theater Halberstadt, Theater Quedlinburg, Werkstätten), die aus dem Haushalt des Zweckverbandes zu bewirtschaften sind. (Abgaben, Gebühren, Investitionen)

- Personen

- Zweckverbandsversammlung

- 4 Hauptverwaltungsbeamte der Rechtsträger und je zwei gewählte Mitglieder aus den Parlamenten Stimmberechtigt bei Beschlussfassung sind die 4 Hauptverwaltungsbeamten
- Gäste zu den Sitzungen sind die Vertreter von Institutionen und Städten, mit denen Kooperationsverträge bestehen.

- Städtebundtheater

- Dreispartentheater
214 Mitarbeiter
(zur näheren Aufschlüsselung liegt als Anlage 2 ein Organigramm bei)

- Entscheidungen

- Innerbetriebliche Entscheidungen trifft die Theaterleitung, sofern sie nicht gemäß Satzung beschlusspflichtig sind, demzufolge die Erarbeitung der Vorlagen durch das Theater erfolgt.

II. Erfahrungen

1. Hat sich die Kooperation im Laufe der Zeit verändert / erweitert / konzentriert⁴

Das Mitglied die Stadt Ballenstedt ist 1996 unter der Angabe finanzieller Gründe aus dem Zweckverband ausgetreten. Die verbliebene gemeinsame Trägerschaft ist seit nunmehr 12 Jahren stabil.

Mit den Städten Wolfenbüttel, Ballenstedt (Anschlussvertrag), Thale (Bespielung Harzer Bergtheater), dem Landkreis Aschersleben und der Gemeinde Altenbrak (Bespielung Waldbühne) wurden längerfristige Kooperationsverträge abgeschlossen.

2. Was hat die Kooperation bewirkt?
Was ist gelungen, was misslungen?

Gelungen

Die Gründung des Zweckverbandes hat Modellcharakter. Aus ehemals zwei Organisationsstrukturen (ca. 320 Personen) wurde eine einheitliche gut organisierte solide Struktur geschaffen, nämlich die eines Mehrspartentheaters. Eine breite Spielplanpalette ermöglicht es Inszenierungen aller Genres in der Region, im Land und deutschlandweit zur Aufführung zu bringen. (Anlage 3 – Spielzeithaft 2003/2004) Dazu zählen die Aufführungen in den eigenen Häusern, den Freilichtbühnen (Thale, Altenbrak, Wasserschloss Westerburg, Schloßhof Wolfenbüttel, Elbauenbühne Magdeburg), sowie eine große Zahl von Abstecherorten.

Aber auch in der Region gibt es diverse Spielorte außerhalb der eigenen Orte. (z.B. Kirchen, Schulen, Räumlichkeiten von anderen Kultur- und auch Wirtschaftsinstitutionen)

Die Vielzahl der Auftrittsorte dokumentiert auch die vielfältige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in der Region.

Besondere kulturelle Veranstaltungen in den Städten und Kreisen unserer Partner finden zumeist in Zusammenarbeit mit dem Theater statt und werden auch gemeinsam vermarktet, ob Tag des offenen Denkmal, Domfest, Museumsnacht, Jubiläen und vieles andere mehr. Das Theater ist also integriert und nicht isoliert.

Besondere Bedeutung kommt dabei auch der Wirkung auf den Tourismus zu, hierbei ist schwerpunktmäßig die Bespielung der Freilichtbühnen zu nennen.

Besonderen Wert legt das Theater auch auf die pädagogische Arbeit. Ob Aufführungen direkt im Klassenzimmer, besondere Zuarbeiten zur Vorbereitung auf kommende Inszenierungen für die Lehrerschaft, Teilnahme von Schulklassen an Proben, eigene Theaterjugendclubs oder die alljährlichen Schülertheatertage, das Netz der Zusammenarbeit ist weit gespannt. Aber die Vernetzung ist nicht nur im Jugendbereich.

Zwei Theater- und Musikvereine begleiten aktiv die Arbeit des Theaters. Bei Spenden- und Sponsoringanfragen ist eine große Resonanz aus der Bevölkerung und den Institutionen zu spüren (wobei es nicht immer um die großen Summen geht).

Jüngstes Beispiel hierfür ist der Bau des Bühnenturms im Theater Quedlinburg.

Im Laufe der Jahre seines Bestehens hat sich das Nordharzer Städtebundtheater zu einem (hoffentlich) nicht mehr entbehrlichen Bestandteil des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Region entwickelt.

Ein engagiertes Ensemble hat sich immer wieder neuen Herausforderungen gestellt. Trotz immer recht knapper finanzieller Möglichkeiten wurden Qualität und Kreativität in der künstlerischen Arbeit gesteigert.

Nicht nur die sogenannten „Kassenschlager“ wurden gezeigt, sondern auch besonders anspruchsvolle Arbeiten realisiert. Als Beispiel seien hier das John Cage-Orgelprojekt /Ballett, Tod in Venedig (Musiktheater) oder die Inszenierung Die Nibelungen der Sparte Schauspiel benannt. Diese und andere Projekte brachten dem Haus auch vielfältige überregionale Beachtung ein.

Die Verschiedenheit der Inszenierungen brachte auch Änderungen in der Besucherstruktur und weckte das Interesse von Besuchern, die nicht zu den ständigen Zuschauern zählen.

Trotz seit 1997 eingefrorener Mittel, ist es dem Theater gelungen, diese Vielfalt aufrecht zu erhalten und seine Einnahmen zu steigern. Strikte Einhaltung der ökonomischen Vorgaben, erfolgreiche Realisierung von diversen Einsparungsmöglichkeiten haben eine stabile Struktur geschaffen. (Anlage 4 – Tabelle zu vorigen Angaben.)

Misslungen

Es konnten keine neuen Zweckverbandsmitglieder gewonnen werden, wobei der Grund hierfür einzig finanzieller Art ist.

Daraus resultiert auch, dass seit 1997 kein finanzieller Zuwachs bei den Zuschüssen erfolgt ist, was die Personaldecke immer dünner werden ließ und damit den Wirkungskreis des Theaters künftig einschränken wird.

3. Wie sehen die weiteren Perspektiven aus?

Zum Ende des Jahres 2004 läuft der bestehende Vertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt aus. Ein Folgevertrag ist noch nicht abgeschlossen – die Verhandlungen laufen. Die Vorgabe des Landes ist eine mindestens 10 %ige Kürzung der Zuschüsse.

Die wirtschaftliche Lage der Mitgliedskommunen ist katastrophal. Diese Situation stellt den Fortbestand des Hauses in Frage.

Um eine endgültige Abwicklung zu vermeiden, wurde eine neue Struktur erarbeitet, die eine Reduzierung des Istzustandes auf 75 % vorsieht, personell und somit auch ökonomisch.

Das würde zwar eine Reduzierung des Angebotes, aber den Erhalt eines Mehrspartenhauses bedeuten.

Alle Partner haben hierzu Bereitschaft signalisiert.
Als momentanes großes Problem erweist sich jedoch der für den
Übergangszeitraum 2005 notwendige finanzielle Mehrbedarf.
(Kündigungsfristen, Abfindungen, ...)

4. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie?

Deutlichere Definition eines Kulturraumes, soll heißen, nicht nur die Inhaber der
Theaterstandorte sind in der finanziellen Pflicht, sondern auch die Mitnutzer aus
den Nachbarkommunen.

Kultur sollte nicht unter die Kategorie freiwillige Aufgaben fallen.

Das bleibt jedoch graue Theorie, wenn sich die finanzielle Grundausstattung der
Kommunen nicht verbessert.

5. Was sollte nach Ihrer Meinung auf Bundesebene und zwischen den Ländern
Initiiert werden, um in allen Bundesländern entsprechend den
Strukturunterschieden eine qualitätsvolle Kulturentwicklung und breiten Zugang
zur Kultur zu gewährleisten?

Ein wichtiger Ansatzpunkt ist hier im Bildungssystem zu sehen. Die Integration
der Kultur in das Bildungssystem müsste konsequenter unter einheitlichen
Maßgaben in allen Bundesländern erfolgen, was verstärkt auf Bundesebene
forciert werden könnte.

Auf Bundesebene sollte mit daran gewirkt werden, dass kulturelle
Chancengleichheit in allen Bundesländern erreicht wird und nicht nur einzelne
Prestige Standorte in die nähere Betrachtung kommen.

Von dieser Vergünstigung auszunehmen sind die Kosten für diejenigen Maßnahmen, die bei der Herstellung der anderen Erschließungsanlage nicht grundsätzlich geeignet waren, beitragsfähigen Erschließungsaufwand auszulösen.

- (2) Die Ermäßigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen
 - 1. wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird.
 - 2. wenn ein Grundstück wegen der gemeinsamen Ermittlung des zu verteilenden Erschließungsaufwandes für alle das Grundstück erschließenden Anlagen nur einmal berücksichtigt ist.
 - 3. bei den in § 6 Abs. 7 genannten Grundstücken.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und diese über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
 - b) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (2) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden

ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Wer gemäß § 134, Abs. 1 BauGB als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer oder Teiligentümer persönlich beitragspflichtig werden kann, kann durch schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde den Erschließungsbeitrag vor der Entstehung der Beitragspflicht des Grundstückes im ganzen ablösen (Ablösungsvertrag). Auf Abschluß eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
- (3) Mit dem rechtswirksamen Abschluß des Ablösungsvertrages unterliegt das darin bezeichnete Grundstück nicht der künftigen Beitragspflicht für die darin bezeichnete Erschließungsanlage.

Dies gilt nicht, soweit das Grundstück nachträglich durch Flächen vergrößert wird, die weder Gegenstand einer Ablösung noch einer Beitragspflicht für dieselbe Erschließungsanlage waren.

Nachträgliche Verminderungen der Grundstücksfläche berühren die Höhe des Ablösungsbetrages nicht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

V ö l p k e , den 23. Mai 1996

Gemeinde Völpke

Köthe
Bürgermeister

201

Verbandssatzung
des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater

Genehmigung

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.92 in der derzeit geltenden Fassung genehmige ich die Verbandssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in der auf der 31. Zweckverbandversammlung am 28.06.1996 beschlossenen Form.

M a g d e b u r g , den 11. Juli 1996

Regierungspräsidium Magdeburg
Im Auftrage

Linder

Von dieser Vergünstigung auszunehmen sind die Kosten für diejenigen Maßnahmen, die bei der Herstellung der anderen Erschließungsanlage nicht grundsätzlich geeignet waren, beitragsfähigen Erschließungsaufwand auszulösen.

2) Die Ermäßigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen

1. wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird.

2. wenn ein Grundstück wegen der gemeinsamen Ermittlung des zu verteilenden Erschließungsaufwandes für alle das Grundstück erschließenden Anlagen nur einmal berücksichtigt ist.

3. bei den in § 6 Abs. 7 genannten Grundstücken.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

2. Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) selbstständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) selbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(2) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden

ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbetrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Wer gemäß § 134, Abs. 1 BauGB als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer oder Teileigentümer persönlich beitragspflichtig werden kann, kann durch schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde den Erschließungsbeitrag vor der Entstehung der Beitragspflicht des Grundstückes im ganzen ablösen (Ablösungsvertrag). Auf Abschluß eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Der Ablösungsbetrag bemittelt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

(3) Mit dem rechtswirksamen Abschluß des Ablösungsvertrages unterliegt das darin bezeichnete Grundstück nicht der künftigen Beitragspflicht für die darin bezeichnete Erschließungsanlage.

Dies gilt nicht, soweit das Grundstück nachträglich durch Flächen vergrößert wird, die weder Gegenstand einer Ablösung noch einer Beitragspflicht für dieselbe Erschließungsanlage waren.

Nachträgliche Verminderungen der Grundstücksfläche berühren die Höhe des Ablösungsbetrages nicht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

V ö l p k e , den 23. Mai 1996

Gemeinde Volpke

Köthe
Bürgermeister

201

Verbandsatzung
des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater

Genehmigung

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.92 in der derzeit geltenden Fassung genehmige ich die Verbandssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in der auf der 31. Zweckverbandsversammlung am 28.06.1996 beschlossenen Form.

M a g d e b u r g , den 11. Juli 1996

Regierungspräsidium Magdeburg
Im Auftrage

Linder

Verbandsatzung

Auf Grund der §§ 17 ff. des Artikels 1 des „Gesetzes zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit und zur Anpassung der Bauordnung vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730)“, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 164), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 28.6.1996 die folgende Verbandsatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Geleitet von der Verantwortung für ein reiches und angemessenes Kulturleben in der Region und in Anbetracht der Tradition niveauvoller Theater- und Konzertarbeit im Vorharzgebiet, wird zur Sammlung und Stärkung aller vorhandenen Kräfte ein auf gemeinnütziger Grundlage aufgebauter Zweckverband gegründet.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Nordharzer Städtebundtheater“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband unterhält das Musiktheater und das Orchester Halberstadt und das Schauspieltheater Quedlinburg. Das Orchester gehört der Vergütungsgruppe D an.
- (4) Das Städtebundtheater hat seinen Sitz in Halberstadt und Quedlinburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 1. der Landkreis Halberstadt
 2. der Landkreis Quedlinburg
 3. die Stadt Halberstadt
 4. die Stadt Quedlinburg
 5. die Stadt Ballenstedt.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband ihre funktionsfähigen Spielstätten mit allen dazugehörenden Nebengebäuden, technischen Einrichtungen, künstlerischen Voraussetzungen und betrieblichen Gegebenheiten kostenlos zur Verfügung. Die Verbandsmitglieder, die dem Verbund eine funktionsfähige Spielstätte zur Verfügung stellen, können über diese in Zeiten, in denen keine Theateraktivität stattfindet, frei verfügen. Dieses ist zu unterlassen, wenn es den Interessen des Zweckverbandes zuwiderläuft.
- (3) Beabsichtigt ein Verbandsmitglied, diese Stätte anderweitig zu vermieten bzw. zu verpachten oder zu veräußern, so ist dies nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Spielzeit möglich.
- (4) Andere Gemeinden oder Landkreise im Harzer Raum können als weitere Verbandsmitglieder aufgenommen werden.

§ 3

Fördernde Mitglieder

Neben den ordentlichen Verbandsmitgliedern (§ 2) können auch Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Harzer Raum sowie natürliche und sonstige juristische Personen als förderndes Mitglied des Zweckverbandes aufgenommen werden.

§ 4

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt unbeschadet einer nach den Verbandsbeschlüssen zulässigen theatermäßigen Bespielung anderer Städte die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 5

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Magdeburg.

§ 6

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Pflege von Kunst und Kultur durch die Veranstaltung künstlerisch vollgültiger Theateraufführungen, von Konzerten, literarischen Abenden, Matineen usw., Gepflegt werden die Kunstgattungen Oper, Operette/Musical, Schauspiel, Bühnentanz, Konzert.
- (2) Dem Kinder- und Jugendspielplan sowie der Zusammenarbeit mit den Schulen kommt ein besonderes Gewicht zu.
- (3) Der Spiel- und Konzertplan gilt gemeinsam für die Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband erfüllt die ihm obliegenden kulturellen und künstlerischen Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Ein etwa erzielter Überschuß ist zur Verbesserung des künstlerischen Niveaus und der technischen Einrichtung des Zweckverbandes zu verwenden.
- (5) Etwasige Gewinne dürfen nur im satzungsmäßigen Sinne verwandt werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbandes.
- (6) Die Rechtsträger erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, für die Rechnungslegung, die Durchführung der Kassengeschäfte sowie der Erledigung der Prüfungsaufgaben gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindegeldverordnung (GemKVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Der Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt und die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder bzw. der Prüfverband öffentlicher Kassen (§ 17, Abs. 3) sind allein berechtigt, die Geschäftsführung des Zweckverbandes zu prüfen.

§ 14

Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Folgejahr ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor dem Ablauf eines Kalenderjahres vom Verbandsvorsitzenden vorzulegen.

§ 15

Haushaltsplan

- (1) Der Verwaltungsdirektor stellt den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das bevorstehende Haushaltsjahr rechtzeitig, spätestens bis zum 30.9., auf.
- (2) Sind Haushaltsüberschreitungen zu befürchten, hat der Verwaltungsdirektor den Vorsitzenden sofort zu informieren.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Regelmäßige Einnahmen des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsumlage, die für das jeweilige Mitglied aus seinem Bevölkerungsanteil an der vom Statistischen Landesamt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelten Gesamtbevölkerungszahl aller Mitglieder resultiert, modifiziert durch die konkrete, prozentual dargestellte Verteilung gemeinsam vorgehaltener Platzkapazitäten in den Territorien der Landkreise aller Mitglieder,
 - b) das Eintrittsgeld, soweit der Zweckverband eigene Auführungen durchführt,
 - c) die Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und sonstiger öffentlicher Stellen,
 - d) sonstige Zuwendungen.
- (2) Die in der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage ist in vier gleichen Teilen zu Beginn eines jeden Vierteljahres fällig.
- (3) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekanntgemacht, so ist der Zweckverbandskasse nach der für das Vorjahr festgesetzten Verbandsumlage vierteljährlich ein Vorschuß zu überweisen. Der Vorschuß ist auf die für das neue Rechnungsjahr festzusetzende Verbandsumlage anzurechnen.

§ 17

Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Verwaltungsdirektor innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Halberstadt prüft die Jahresrechnung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzende stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Verbandsversammlung vor.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung bis spätestens 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im übrigen gelten die Regeln des § 108 der Gemeindeordnung entsprechend.

IV. Austritt aus dem Zweckverband, Auflösung des Zweckverbandes

§ 18

Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch ordentliche Kündigung aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung. Der Austritt ist nur möglich mit der Frist von einem Jahr zum Ende der Spielzeit.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann überdies aus wichtigem Grunde seine Mitgliedschaft kündigen (außerordentliche Kündigung). In diesem Fall hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Beitrag abgefunden, den es bei der Auslösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würden. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.
- (4) Für den Fall, daß das ausscheidende Verbandsmitglied dem Verband eine funktionsfähige Spielstätte zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt hat, entfällt mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verband diese Verpflichtung.

§ 19

Ausschluß und Auflösung

- (1) Der Ausschluß von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Er ist nur aus wichtigen Gründen möglich, § 18, Abs. 4, gilt sinngemäß.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

93.

Nordharzer Städtebündentheater,
Änderung der Verbandssatzung § 2 (1)

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. der Landkreis Halberstadt
2. der Landkreis Quedlinburg
3. die Stadt Halberstadt
4. die Stadt Quedlinburg

Anmerkung:

1. Alle weiteren Paragraphen der Verbandssatzung bleiben von dieser Änderung unberührt.
2. Auf Grund des Bescheides des Regierungspräsidiums Magdeburg mit den Ziffern 1 - 3 vom 25.10.1996 ist die Stadt Ballenstedt mit Ablauf des 30.06.1997 wirksam aus dem Zweckverband „Nordharzer Städtebündentheater“ als Mitglied ausgeschieden. Demzufolge ist eine Änderung der Verbandssatzung § 2 „Verbandsmitglieder“ notwendig.

G e n e h m i g u n g
der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Nordharzer Städtebündentheater

Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Absatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung (Neufassung vom 26.02.1998, GVBl. LSA Nr. 9/1998 S. 31 ff.) die mir mit Bericht vom 09.03.2000 vorgelegte, in der Sitzung am 09.12.1999 von der Verbandsversammlung beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebündentheater. Der Antrag auf Genehmigung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung ist am 11.03.2000 bei mir eingegangen.

Rechtsbenefitsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olivenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, eingelegt werden.

Hinweis:

Die Änderungssatzung ist nunmehr durch den Zweckverbandsvorsitzenden auszufertigen und gem. § 14 Abs. 4 GKG-LSA i.V.m. § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg bekannt zu machen. Die Satzung tritt gem. § 16 Abs. 1 GKG LSA

i.V.m. § 6 Abs. 5 GO-LSA am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

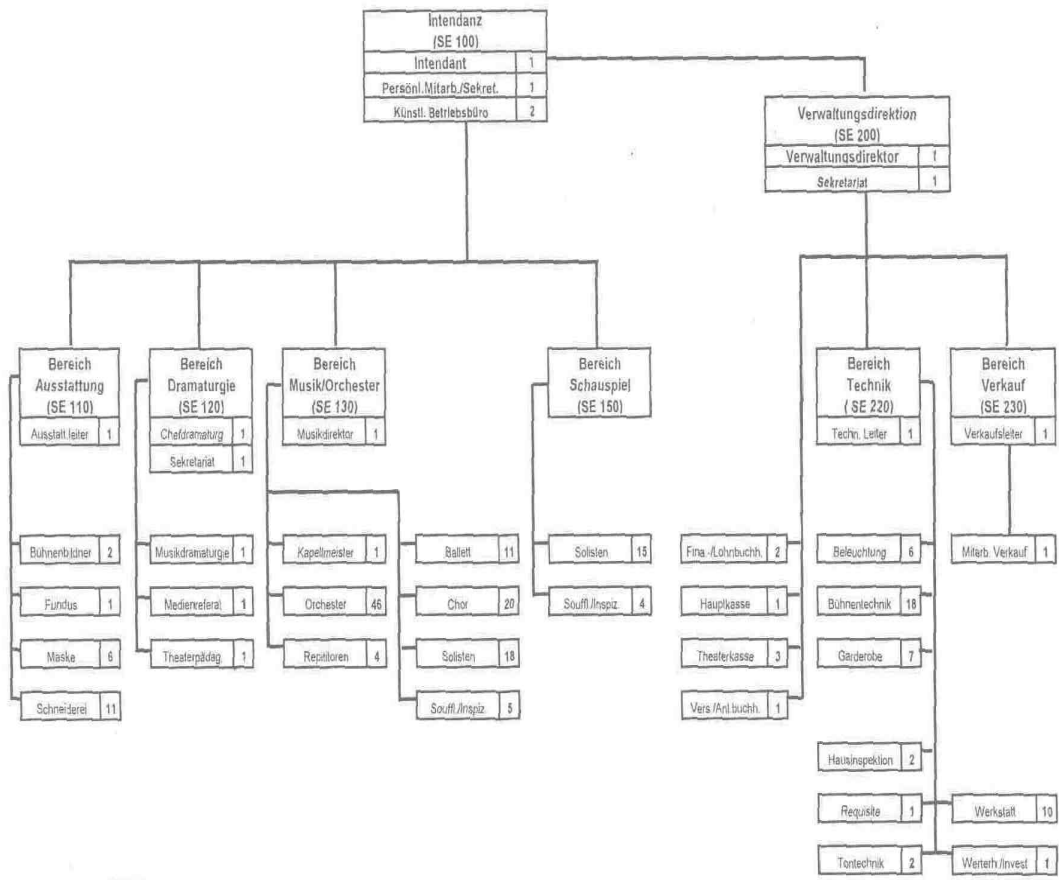
Magdeburg, den 05. Mai 2000

Regierungspräsidium Magdeburg

Im Auftrage

Haak

Anlage 2



NORDHARZER Städtetheater
Organisationsplan für das Haushaltsjahr 2004

Zweckverband Nordharzer Städtebundtheater

Entwicklung ausgewählter Kennziffern						
Jahr	Angaben in Mio Euro					(Angaben in %)
	Personalkosten	Sachkosten	Verw.haushalt	Zuweisungen RT	Eigene Einnahmen	Kostendeckung
1994	6,425	1,386	7,812	3,924	0,807	10,3%
1995	6,894	1,376	8,270	4,064	0,882	10,7%
1996	7,103	1,405	8,508	4,234	0,999	11,7%
1997	7,226	1,393	8,619	4,176	1,039	12,1%
1998	7,472	1,555	9,027	4,230	1,144	12,7%
1999	7,662	1,498	9,160	4,230	1,130	12,3%
2000	7,625	1,554	9,178	4,230	1,247	13,6%
2001	7,654	1,488	9,201	4,230	1,249	13,7%
2002	7,777	1,478	9,309	4,230	1,312	13,9%
2003	8,002	1,491	9,570	4,230	1,353	14,1%
03 zu 94	125%	108%	123%	108%	168%	136,9%